<u>Anfrage des Abgeordneten Michael Busch zum Plenum vom</u> 15. Oktober 2019

Wie viel Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bayern sind aktuell in tarifgebundenen Unternehmen beschäftigt (bitte nach Regierungsbezirken ausdifferenzieren), wie hat sich diese Zahl in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte nach Jahren ausdifferenzieren) und wie bewertet die Staatsregierung vor diesem Hintergrund die Berechnungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) auf Basis der Verdienststrukturerhebung (VSE) des Statistischen Bundesamts, wonach die Beschäftigten in Bayern bei flächendeckender Tarifbindung rund 3,5 Milliarden Euro mehr pro Jahr an Kaufkraft zur Verfügung hätten?

Antwort durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

Nach den Daten des aktuellen IAB-Betriebspanels für Bayern waren im Jahr 2018 in Bayern 54 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in tarifgebundenen Betrieben beschäftigt. Gegenüber dem Jahr 2008 ist das ein Rückgang um 10 Prozentpunkte von damals 64 Prozent auf 54 Prozent im Jahr 2018. Zu beobachten ist jedoch, dass der Anteil jener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsbedingungen sich an einem Tarifvertrag orientierte, im selben Zeitraum von 18 Prozent auf 25 Prozent angestiegen ist.

Daten zu den bayerischen Regierungsbezirken liegen nicht vor.

Entwicklung des Anteils der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in tarifgebundenen Betrieben in den vergangenen zehn Jahren:

Jahr	Anteil der Arbeitneh- mer in tarifgebunde- nen Betrieben	Anteil der Arbeitneh- mer mit Tariforientie- rung	Anteil der Arbeitneh- mer ohne tarifliche Be- zahlung
2018	54	25	21
2017	56	23	21
2016	54	24	23
2015	53	25	22
2014	55	23	22
2013	58	24	17
2012	57	24	19
2011	59	22	19
2010	61	20	18
2009	62	19	19
2008	64	18	18

Die Berechnung des DGB auf Basis der Verdienststrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes sowie die Berechnungsmethode sind der Staatsregierung nicht bekannt. Laut Homepage des DGB handelt es sich um eigene Berechnungen, die dort nicht offengelegt werden. Eine Bewertung der Berechnungen des DGB kann vor diesem Hintergrund nicht erfolgen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Sozialpartnerschaft unter dem Schutz des Grundrechts der Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG steht. Die Staatsregierung achtet und wahrt diese durch das Grundgesetz geschützten Freiräume und lehnt staatliche Eingriffe in die Tarifautonomie ab. Es ist deshalb originäre Aufgabe der Tarifpartner selbst, ihre Attraktivität und Funktionsfähigkeit – insbesondere durch interessensgerechte und ausgewogene Tarifabschlüsse für Ar-

beitgeber und Arbeitnehmer – zu steigern, auf eine Erhöhung des Organisationsgrads hinzuwirken und damit die Tarifbindung (wieder) zu stärken.